

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH - 3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 20. Februar 2015
TE / H11

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser

3003 Bern

wasser@bafu.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Änderung der Gewässerschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme über das randvermerkte Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, 41 Regionen, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die Revision der Gewässerschutzverordnung betrifft mehrere getrennte Punkte. Wir beschränken uns nachfolgend auf den Aspekt des Gewässerraums. Zur Einführung der Abwasserabgabe zwecks Finanzierung der Beseitigung von Mikroverunreinigungen hat sich die SAB bereits in der diesbezüglichen Vernehmlassung zur Revision des Gewässerschutzgesetzes geäußert. Die Grundsatzdiskussion über die Einführung einer derartigen Abgabe ist damit geführt und wurde vom Parlament bestätigt.

Die SAB hat als eine der wenigen Organisationen damals in ihrer Stellungnahme vom 17. August 2010 zur Revision der Gewässerschutzverordnung auf die Schwierigkeiten mit der Ausscheidung des Gewässerraums hingewiesen und diese Bestimmungen entschieden abgelehnt. Leider wurden die Bestimmungen trotzdem eingeführt. Die zahlreichen Vorstösse in den Kantonsparlamenten und auch im

eidgenössischen Parlament belegen, dass die neuen Regelungen zum Gewässerraum zu restriktiv sind. Auch die Weisungen des ARE zum Umgang mit den Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum haben nicht wirklich zur Klärung der Verhältnisse beigetragen. Die SAB begrüsst es, dass nun mit der vorliegenden Revision der Verordnung einige dringende Anliegen aufgenommen werden.

Die Ordnungsrevision will u.a. Klarheit schaffen, was sehr kleine Gewässer anbelangt. Bei sehr kleinen Gewässern soll demnach auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Dieses Anliegen wurde von der SAB bereits in der genannten Stellungnahme vom August 2010 vorgebracht, leider aber nicht berücksichtigt. Die Frage stellt sich nun, was ein sehr kleines Gewässer sei. Das BAFU stellt sich im erläuternden Bericht (S. 10) auf den Standpunkt, dass für alle Gewässer, die auf einer Landeskarte im Massstab 1:25'000 enthalten sind, zwingend ein Gewässerraum festzulegen sei. Für kleinere Gewässer, die auf der Karte 1:25'000 nicht enthalten sind, liegt es im Ermessen des Kantons, allenfalls einen Gewässerraum festzulegen. Diese Grenze mit der Landeskarte 1:25'000 wird von uns nicht unterstützt. Wir beantragen statt dessen, den Schwellenwert bei der Landeskarte 1:50'000 anzusetzen. Auf der Landeskarte 1:25'000 sind beispielsweise alle Suonen und weitere landwirtschaftliche Bewässerungsgräben enthalten. Diese sind auf der Landeskarte 1:50'000 nur zum kleineren Teil abgebildet. Die Festlegung eines Gewässerraumes bei diesen Fliessgewässern ist widersinnig, da die Gewässer extra künstlich im Dienste der Landwirtschaft angelegt wurden. Zudem sind sie entweder in sehr schwierigen topographischen Verhältnissen (einige Suonen schweben sogar frei über Abhängen) oder direkt in landwirtschaftlichen Dauerkulturen angelegt. Die Festlegung eines Gewässerraums ist dort unverhältnismässig. Der Schwellenwert mit der Landeskarte 1:50'000 sollte bereits aus dem Verordnungstext klar hervorgehen, um spätere Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden.

Wir schlagen deshalb folgende Anpassung von Art. 41a Abs. 5 Bst. a^{bis} vor:

a^{bis} ~~sehr klein ist~~ auf der Landeskarte 1:50'000 nicht abgebildet ist.

Ferner sind die neuen Bestimmungen betreffend land- und forstwirtschaftliche Güterwege im Gewässerraum immer noch zu restriktiv. Diese sollen bei allen Gewässern möglich sein, nicht nur ab einer Gerinnebreite von mehr als 4 m. Wir fordern deshalb folgende Anpassung von Art. 41c Abs. 1, Bst. b:

b. land- und forstwirtschaftliche Güterwege mit nicht durchgehend befestigter Oberfläche ~~bei Gewässern mit einer Gerinnesohle von mehr als 4 m natürlicher Breite, wenn topographisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;~~

Dauerkulturen wie Reben und Obstbäume müssen im Sinne der Eigentums- und Besitzstandsgarantie in ihrem Bestand immer geschützt sein, nicht nur „grundsätzlich“. Art. 41c Abs. 2 muss deshalb wie folgt angepasst werden:

² Anlagen sowie Dauerkulturen [...] sind in ihrem Bestand ~~grundsätzlich~~ geschützt [...]

Ohne die von uns geforderten Anpassungen können wir die Revision der Gewässerschutzverordnung nicht unterstützen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die UREK-S inzwischen eine Kommissionsmotion eingereicht hat, welche den Kantonen mehr Handlungsspielraum bei der Festlegung des Gewässerraumes zugestehen will. Es muss sicher gestellt sein, dass die vorliegende Revision der Gewässerschutzverordnung dieser Kommissionsmotion nicht zuwiderläuft.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Ständerat Isidor Baumann

Thomas Egger

Résumé :

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) demande une adaptation de l'ordonnance sur la protection des eaux. Bien qu'il est réjouissant de constater qu'il n'est plus prévu de créer des espaces réservés pour les très petits cours d'eau, la définition se rapportant à ces derniers n'est pas satisfaisante. Le SAB estime que les très petits cours d'eau ne sont pas ceux qui sont absents des cartes nationales à l'échelle 1:25'000, mais plutôt de celles à l'échelle 1:50'000. En effet, sur les carte au 1:25'000 même les canaux d'irrigation (bisses) y figurent.